

**Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
im kulturellen / touristischen Bereich sowie im Bereich der Heimatpflege
vom 28.06.2017**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 27. März 2017 mit Beschluss 370/2017 folgende „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen/touristischen Bereich sowie im Bereich der Heimatpflege beschlossen:

§ 1

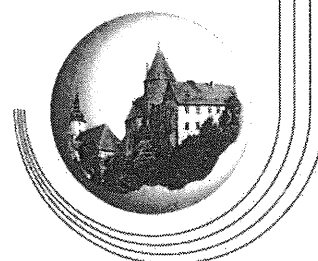
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen / touristischen Bereich der Stadtverwaltung Schwarzenberg sowie im Bereich der Heimatpflege für die Stadtverwaltung Schwarzenberg.
- (2) Dies betrifft ehrenamtlich Tätige
- in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwarzenberg
 - bei Stadt- und sonstigen –führungen, touristischer Gästebetreuung
 - bei städtischen Wanderungen
 - zum Ostermarkt, Töpfermarkt, Altstadt- und Edelweißfest, Schwarzenberger Weihnachtsmarkt und ähnlichen Märkten sowie sonstigen besonderen Veranstaltungen, bei denen die Stadtverwaltung Schwarzenberg als Ausrichter auftritt
 - im Bereich der Heimatpflege für die Stadtverwaltung Schwarzenberg
 - sowie die ehrenamtliche Tätigkeit des Schwarzenberger Türmers.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende Aufwandsentschädigung als Pauschale:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Stadt- und sonstigen –führungen,
touristischer Gästebetreuung, städtischen
Wanderungen, klassischen, thematischen Führungen
im PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte
bis 3 Stunden: | 10,00 € |
| b) bei Stadt- und sonstigen –führungen,
touristischer Gästebetreuung, städtischen
Wanderungen, klassischen, thematischen Führungen
im PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte
mit wesentlich höherem Umfang als 3 Stunden wird ein
Aufschlag zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a gezahlt in Höhe von | 5,00 € |

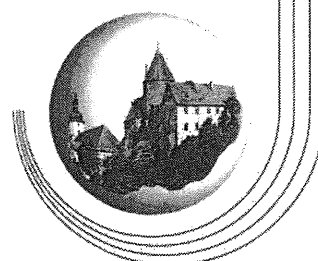


- c) beim Einsatz zum Ostermarkt, Töpfermarkt, Altstadt- und Edelweißfest, Schwarzenberger Weihnachtsmarkt und ähnlichen Märkten sowie sonstigen besonderen Veranstaltungen, bei denen die Stadtverwaltung Schwarzenberg als Ausrichter auftritt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 7 Stunden am Tag: 25,00 €
 - d) bei Einsatz entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstabe c bei einer zeitlichen Inanspruchnahme über 7 Stunden am Tag: 30,00 €
 - e) für die ehrenamtliche Tätigkeit des Schwarzenberger Türmers (Einsatz Türmer bei städt. Veranstaltungen, Glöckneramt u.a.) pro Monat: 40,00 €
- (2) Bei einem Einsatz im PERLA CASTRUM – Ein Schloss voller Geschichte gemäß § 1 dieser Satzung wird bei Tätigkeiten außerhalb von Führungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung und bei einer Einsatzzeit von nicht weniger als 5 Stunden/Monat für eine ehrenamtliche Tätigkeit von insgesamt mindestens 6 Monaten eine Halbjahrespauschale in Höhe von 30,00 € gezahlt.
- (3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung kann im Einzelfall durch die Oberbürgermeisterin geregelt werden.
- (4) Die ehrenamtlich Tätigen können auf eigenen Wunsch teilweise oder vollständig auf die Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung verzichten und diese der Stadt Schwarzenberg spenden. Dies ist mindestens zwei Wochen vor der halbjährlichen Auszahlung der Aufwandsentschädigung anzuzeigen.
- (5) Die Pauschale gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung beinhaltet auch den Ersatz der notwendigen Auslagen und die Wegstreckenentschädigung der ehrenamtlich Tätigen.

§ 3

Zahlung der Entschädigung

- (1) Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt bzw. gewährt, wenn ein gültiger Vertrag über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen und eine Leistung tatsächlich erbracht wurde.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall auf der Grundlage der geführten Anwesenheitslisten oder auf Antrag nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Zahlung erfolgt halbjährlich.



§ 4

Pflichten der ehrenamtlich Tätigen

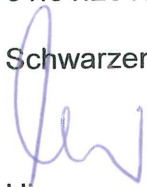
Die ehrenamtlich Tätigen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Mit dem Einsatz in der Öffentlichkeit wird erwartet, dass die Kleidung der ehrenamtlich Tätigen dem Anlass entsprechend gewählt ist. Das Verhalten der ehrenamtlich Tätigen gegenüber Bürger/innen und Besuchern hat stets von Zuvorkommenheit, Korrektheit und Freundlichkeit geprägt zu sein.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Schwarzenberg, den 28.06.2017



Hiemer
Oberbürgermeisterin

